OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607403/2/Zo/GJ

Datum:
Linz, 02. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2025, GZ: BHLL/924100128581/24, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das gegenständliche Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 10. März 2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 02. April 2024 gegen 10:46 Uhr an der B-Straße das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa vorschriftswidrig abgestellt. Dadurch habe er § 8 Abs. 4 StVO übertreten, ohne dabei unter die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 4 Z 1 – 3 StVO zu fallen, weshalb gegen ihn eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt wurde. In der Begründung wurde angeführt, dass der Bf die Übertretung selbst eingeräumt habe und hinsichtlich der Vorgänge des öffentlichen Verkehrs zum Tatzeitpunkt den Wahrnehmungen des Meldungslegers Vertrauen geschenkt werden könne.

2. Mit Schriftsatz vom 18. März 2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass aus den der Beschwerde vorausgegangenen Schriftsätzen eindeutige Schuldeingeständnisse hervorgehen würden. Sein Begehren richtete sich stets darauf zu verdeutlichen, dass die Verwaltungsübertretung nur wegen einer Notsituation begangen worden sei.

3. Mit Schriftsatz vom 09. April 2025 wurde die Beschwerde mitsamt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

4. Dem gegenständlichen Straferkenntnis ging (auszugsweise) folgendes Verfahren voraus:

4.1. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02. April 2024 zu GZ: PAD/24/00690004/001/VStV wurde eine Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO zur Anzeige gebracht, in welcher C__, D-Straße als Zulassungsbesitzerin aufgeführt wurde.

4.2. In der daraufhin ergangenen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Juni 2024 zu GZ: VStV/924300625947/2024 wurde C__ vorgeworfen, dass sie am 02. April 2024 gegen 10:46 Uhr an der B-Straße das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa, vorschriftswidrig abgestellt habe.

4.3. Nach fristgerechtem Einspruch der Beschuldigten vom 03. Juli 2024 wurde der Akt am 18. Juli 2024 an die bB zur Durchführung eines Strafverfahrens nach § 29a VStG abgetreten.

4.4. Mit Strafverfügung vom 18. November 2024 zu GZ: BHLL/924100128581/24 hat die belangte Behörde dem Bf die dem gegenständlichen Straferkenntnis vom 10. März 2025 zugrundeliegende Verwaltungsübertretung vorgeworfen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als S A C H V E R H A L T festgestellt. Der Abtretung der Landespolizeidirektion Oberösterreich lag ein Tatvorwurf gegen C__ zugrunde. Von der belangten Behörde wurde nach Abtretung das Verwaltungsstrafverfahren jedoch gegen den Bf durchgeführt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es bestehen keine Gründe an der Authentizität der enthaltenen Schriftstücke zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Gemäß § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn dadurch das Verfahren wesentlich beschleunigt oder vereinfacht wird.

2. Für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren war sowohl in sachlicher als auch örtlicher Hinsicht die Landespolizeidirektion Oberösterreich zuständig. Diese Behörde war daher auch für jene Verfahrensanordnung zuständig, mit der das Verfahren gemäß § 29a VStG an die bB abgetreten wurde (vgl. VwGH vom 23.05.2002, Zl. 2000/03/0275).

Ob die Voraussetzungen des § 29a VStG vorliegen, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Delegierung. Mithin ist ausschließlich auf die

Erwartung des Eintrittes einer wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens (nach der Aktenlage) im Zeitpunkt der Delegierung abzustellen (VwGH, 24.02.2012, 2008/02/0360). Höchstgerichtliche Rechtsprechung hat wiederholt ausgesprochen, dass eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten lässt (vgl etwa VwGH, 11.07.2001, 97/03/0230). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist somit davon auszugehen, dass die Abtretung an die bB vom 18. Juli 2024 den Vorgaben des § 29a VStG entsprach. Das Strafverfahren gegen C__ wurde aufgrund der Vereinfachung und Beschleunigung an jene abstrakt sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel diese Beschuldigte, im Zeitpunkt der Delegation ihren Hauptwohnsitz hatte (vgl dazu *N. Raschauer* in N. Raschauer/Wessely[3] § 29a Rz 19*)*.

3. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Juni 2024 zu GZ: VStV/924300625947/2024 stellt eine Amtshandlung gegen eine bestimmte Person als Beschuldigte und somit eine Verfolgungshandlung i.S.d. § 32 Abs. 2 VStG dar. Nachdem in Folge der Erhebung des Einspruchs das Strafverfahren an die bB delegiert wurde, erlangte diese die Zuständigkeit zur Vornahme aller Verfahrensakte, die für die Entscheidung in der Sache notwendig sind (VwSlg 13.298 A/1990; VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0286). Dieser Zuständigkeitsübergang bezog sich aber (nur) auf jenes Verwaltungsstrafverfahren, welches die Landespolizeidirektion Oberösterreich gegen C__ als Beschuldigte wegen Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO am 02.04.2024 gegen 10:46 Uhr führte. Für die Verfolgung einer anderen Person (des Bf) wegen dieses Vorwurfs ist mangels Abtretung des Verfahrens gegen diesen Beschuldigten noch immer die Landespolizeidirektion Oberösterreich als Tatortbehörde zuständig. Mit der Verfolgung des Bf hat die bB eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zugestanden ist.

4. Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG die örtliche Unzuständigkeit der bB in jeder Lage des Verfahrens amtswegig wahrzunehmen und das Straferkenntnis aufzuheben, (ohne das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; VwGH, 28.01.2016, Ra 2015/07/0140), widrigenfalls es seine eigene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (VwGH, 10.06.2015, Ra 2015/11/0005).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. So weicht das gegenständliche Erkenntnis weder von ständiger Rechtsprechung zu den Anforderungen und der Natur von Abtretungen im Strafverfahren ab, noch sind die diesbezüglichen Rechtsprechungslinien als

uneinheitlich anzusehen. Für den Bf ist zudem auch nach § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl